

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-215-21			
	AZ:	4.1-le			
	Datum:	02.09.2021			
	Amt:	Fachbereich Bau			
	Verfasser:	Anke Lehmann			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch					
20.09.2021 Wirtschaftsausschuss					
07.10.2021 Hauptausschuss					
28.10.2021 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch, gem. § 13 BauGB Offenlagebeschluss nach § 3 (2) BauGB					

Beschluss:

Dem Entwurf der 4. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr.1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch, gem.§ 13 BauGB (Anlage 1) wird zugestimmt.

Die Begründung (Anlage 2) wird in der vorliegenden Form (Stand September 2021) gebilligt.

Der Entwurf und die Begründung werden, gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden über die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich informiert.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft das Baufeld GE 4 des Urplanes, (Baufeld GE 3 ab 1. Änderung) des rechtswirksamen Bebauungsplanes.

Dieser wird begrenzt durch:

- im Norden Bahnstrecke Berlin-Görlitz
- im Süden Landesstraße L 49, im Osten und Westen jeweils angrenzende Landwirtschaftsflächen.

Beschlussbegründung:

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Raddusch“ hat zentrale Bedeutung für die gebotene Unterrichtung und Beteiligung der Bürger.

Dazu werden der erarbeitete Planentwurf, die Begründung und alle relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zusätzlich sind die Unterlagen in das Internet einzustellen. Darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung des Amtsblattes hinzuweisen. Die Offenlage wird im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Dauer der Offenlage beträgt 1 Monat, mindestens 30 Tage.

Finanzielle Auswirkungen:

X	NEIN
---	------

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------